

Gemeinde Niederkrüchten – Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.09.2023 bis einschließlich 03.11.2023** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind:

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	<p>Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 16.10.2023:</p>		
	<p>„(...) Das o.a. Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba B“. Eigentümer ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73 in 2594 AC Den Haag, Niederlande.</p> <p>Außerdem über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Paul“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000- 1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. (...)“</p>	<p>Auf die Lage über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba B“ wurde im Entwurf des Bebauungsplans Elm-134 bereits hingewiesen. Anschriften der Bergwerkseigentümer:innen sind über die Gemeinde Niederkrüchten oder die Bezirksregierung Arnsberg zu erfahren.</p> <p>Die Lage über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Paul“ wird als Hinweis in den Bebauungsplan Elm-134 aufgenommen. Anschriften der Bergwerkseigentümer:innen sind über die Gemeinde Niederkrüchten oder die Bezirksregierung Arnsberg zu erfahren.</p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt, dass die Bergwerksfelder als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>


ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 02	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 24.10.2023:</p> <p>„(...) Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland –, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str.133, 53115 Bonn. Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) - Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) - Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) (...)“</p>	<p>Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland des LVR wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wurden bereits mit der öffentlichen Auslegung gefolgt.</p>
T 03	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 27.09.2023:</p> <p>„(...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. (...)“</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
T 04	<p>Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 27.10.2023:</p> <p>„(...) mit Ihrem Schreiben vom 07.09.2023 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung aktuell nicht betroffen sehen. Bedenken oder Anregungen bringen wir daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. (...)“		
T 05	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (IHK) <u>Schreiben vom 11.10.2023:</u>		
	„(...) die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die Flächen eines ehemaligen Einkaufszentrums der britischen Alliierten in Elmpf einer Nachnutzung durch Wohnungsbau zuzuführen. Nach den der IHK zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung. (...)“	Entfällt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 06	Kreis Viersen <u>Schreiben vom 02.11.2023:</u>		
	„(...) <u>Wasserrecht:</u> Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird: Es wird in der Begründung ausreichend auf die Starkregen Gefahrenkarte des Landes NRW eingegangen. Laut dieser Karte sind Teile des Plangebietes bei Starkniederschlagsereignissen (HQ extrem und HQ selten) zwischen 0,1 m und 0,3 m mit Wasser bedeckt. Dieses wird auch in der Begründung hinreichend erwähnt. Die untere Wasserbehörde geht davon aus, dass die Anforderungen der § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz (LWG) erfüllt werden. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Benutzung des Gewässers dar. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine abschließende Prüfung wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen vorgenommen. Laut vorliegenden Unterlagen des o.g. Bebauungsplanentwurfes sollte die Entwässerung über das vorhandene Kanalnetz erfolgen. Die Zuständigkeit für Planung und Betrieb des Kanalnetzes liegt beim Kanalbetreiber. Entsprechende Regelungen sind dort zu treffen. Möglichkeiten und Anforderungen zu Versickerungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft und geregelt.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dabei sollten die nachfolgenden Punkte in jedem Fall beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998), - Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004) <p>Bei der Wahl und Umsetzung der Beseitigungsmethode sind die Grundwasser- verhältnisse zu beachten. Der Kreis Viersen als untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass diese Entscheidung unter Berücksichtigung des höchsten natürlichen Grundwasserstandes getroffen werden muss sowie die Prüfung der hydrologischen und örtlichen Voraussetzungen gemäß Erlass Niederschlagswasserbeseitigung laut § 51a des Landeswassergesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998). Darüber hinaus sind der Stand der Technik und die wasserrechtlichen Anforderungen einzuhalten.</p> <p><u>Abfallrecht:</u></p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p> <p>Da es sich bei dem rückzubauenden Gebäude um ein Gebäude der britischen Alliierten handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gebäude mit ähnlichen Materialien wie die Gebäude der Javelin Barracks errichtet worden ist. Im Zuge des Rückbaus der Javelin Barracks wurden teilweise gefährliche Materialien, wie beispielsweise Asbest u.a. in der Wandverputzung festgestellt. Der Bauherr hat vor Beginn der Abbrucharbeiten zu ermitteln, ob im Rahmen der durchzuführenden Tätigkeiten Gefahrstoffe, insbesondere krebs- erzeugende Gefahrstoffe wie z.B. Asbest (z.B. asbesthaltige Welleternitplatten, Fensterkitt), PCB (Polychlorierte Biphenyle), PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe), KMF (künstliche Mineralfasern wie u.a. Glasfaser- wolle) entstehen oder freigesetzt werden. Diese können z.B. beim Abbruch von Dächern oder Fassaden (z.B. Welleternitplatten, Wandputz, Fliesenkle- ber), Verkleidung (z.B. Glaswolle) oder beim Entfernen von Parkettböden auftreten. Die Abfälle sind vor dem Abbruch zu separieren und getrennt zu entsorgen.</p>	<p>Die Nachweise für die Versickerungsfähigkeit des Bodens werden innerhalb der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geprüft. Ebenso werden dabei Rechte und Gesetze sowie die wasserrechtlichen Anforderungen eingehal- ten.</p> <p>Aus den Erfahrungen der Abbrucharbeiten der „Javelin Barracks“ ergeben sich berechtigte Bedenken hinsichtlich der verbauten Materialien im Be- standsgebäude innerhalb des Plangebiets. Der Anregung wird insofern Rechnung getragen, dass innerhalb der Begründung des Bebauungsplans auf mögliche gefährliche Materialien in der Bausubstanz hingewiesen wird und der Rückbau des Gebäudes mit dem Kreis Viersen als Untere Abfallwirt- schftsbehörde abgestimmt werden sollte. Weitere Festlegungen sollen nicht getroffen werden.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt: Der Anregung wird im Baugenehmigungsverfah- ren gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird inso- fern gefolgt, dass auf die Gefahr hingewiesen wird.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landekreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG) die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Kommune in der jeweils gültigen Fassung - insbesondere der Anschluss - und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung an die vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Anlagen - zu beachten. Auf die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die daraus für den Abfallerzeuger resultierenden Pflichten wird hingewiesen.</p> <p><u>Boden- und Immissionsschutz:</u> Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus boden- und immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Natur- und Landschaftspflege:</u> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanentwurfes keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) vom Büro Seeling + Kappert GbR aus August 2023 eingehalten und umgesetzt werden.</p> <p>In Bezug auf die Festsetzung zur insektenverträglichen Beleuchtung (Festsetzung 1.5.1) im Entwurf des Bebauungsplanes wird empfohlen, die Festsetzung um folgende hervorgehobene Anmerkungen zu ergänzen: Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass im Bebauungsplangebiet außerhalb von Gebäuden nur insektenverträgliche Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 1.800 Kelvin zu verwenden sind. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. <i>Die Lichtpunkthöhen sollten grundsätzlich niedrig sein.</i> Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60°C erwärmen. <i>Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien sollte die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Dunkelräume sind zu erhalten (z.B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab 22:00 Uhr). Auf Fassadenanstrahlungen und Beleuchtungen, die Dekorationszwecken dienen, ist zu verzichten.</i></p> <p><u>Infektions- und Umwelthygiene:</u> Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus gesundheitlicher Sicht zum derzeitigen Erkenntnisstand gegen das oben genannte Planverfahren grundsätzlich keine Bedenken. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone. Im Rahmen der Bauplanung ist auf die konsequente Umsetzung der Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes NRW zu achten, u.a. CO2 neutrale Bauweise, Hitzeschutz.</p>	<p>Um keine Übermäßigkeit durch die textlichen Festsetzungen zu erzeugen, wird dieser Anregung nicht durch eine Änderung der Festsetzung gefolgt. Dem Inhalt der Anregung wird jedoch insofern Rechnung getragen, dass in der Begründung auf die Möglichkeiten zur Umsetzung einer insektenverträglichen Beleuchtung sowie auf den Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 hingewiesen wird.</p> <p>Bei der Gebäudeerrichtung müssen sich die künftigen Bauherren an die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) halten. Diesem Gesetz liegen Klimaschutzziele zugrunde. Im Sinne der Klimafolgenanpassung sind Pflanzfestsetzungen vorgesehen und darüber hinaus auch Dachbegrünungen, die die Funktion eines Hitzeschutzes im Plangebiet haben. Weitere Festlegungen sollen nicht getroffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, dass in der Begründung auf mögliche Umsetzungsmaßnahmen sowie den Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ hingewiesen wird.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Belange der Jugendhilfeplanung:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus jugendhilfeplanerischer Sicht keine Bedenken. Allerdings wird seitens der Jugendhilfeplanung darauf hingewiesen, dass durch die geplante Bebauung mit einem Bedarf von ca. 12 Plätzen für die Kindertagesbetreuung zu rechnen ist, der bei der Bedarfsplanung der Kinderbetreuung entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p><u>Bevölkerungsschutz – Brandschutz:</u> Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ergeben sich keine Einwände gegen die vorgetragene Planung. Auf Basis des Arbeitsblattes W405 DVGW ist, je nach Bauart und verwendeter Baustoffe, für die geplanten Wohnobjekte ein Löschwassernachweis über 48 m³ / Std. bei konventioneller Bauart zu erwarten. Der Nachweis darf im Umkreis von 300 m erbracht werden, die erste Entnahmestelle darf nicht weiter als 150 m Laufweg von dem Objekt entfernt sein. Je nach geplanter Größe einzelner Nutzflächen ist es möglich, dass Löschwasserentnahmestellen im Bereich der Feuerwehrumfahrten notwendig werden können. Das geplante Wohngebiet muss über Zufahrten verfügen, welche die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr erfüllen. Liegt der Fußboden von Aufenthaltsräumen höher als 7m über dem Geländeneiveau oder anleiterbare Stellen oberhalb von 8m zum Geländeneiveau sind geeignete Zufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte zu planen.</p> <p><u>Bauaufsicht:</u> Gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-134 „Dürerstraße“ in der Gemeinde Niederkrüchten – Ortsteil Elmpt bestehen in bauaufsichtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p><u>Kreiseigene Infrastruktur und Verkehrsanlagen:</u> Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Belange der VKV (Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen):</u> Seitens der VKV bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Planverfahren:</u> Die landesplanerische Anfrage der Gemeinde auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung ist zwischenzeitlich vollzogen worden und wurde von dort mit Schreiben vom 18.09.23 positiv beschieden. (...)“</p>	<p>Der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen wird entsprechend der Bedarfsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeindewerke Niederkrüchten stellen eine Löschwassermenge von 96 m³/Std. für einen Zeitraum von zwei Stunden bereit. Die nächste Entnahmestelle in der Dürerstraße ist von allen überbaubaren Grundstücksflächen in weniger als 150 m zu erreichen. Mögliche weitere Nachweise werden im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
T 07	<p>Landwirtschaftskammer NRW <u>Schreiben vom 05.10.2023:</u> „(...) landwirtschaftliche Belange sind, soweit erkennbar, nicht berührt. Die Innenentwicklung wird im Hinblick auf die Schonung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen begrüßt. (...)“</p>	Entfällt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	<p>NEW Netz GmbH Schreiben vom 14.09.2023: „(...) wir nehmen die öffentliche Auslegung zur Kenntnis und erheben keine Bedenken. (...)“</p>	Entfällt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 09	<p>PLEdoc GmbH Schreiben vom 07.09.2023: „(...) wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. (...)“</p> 	Entfällt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 10	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 19.10.2023:</u> „(...) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. (...)“</p>	Entfällt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 11	<p>Vodafone West GmbH <u>Schreiben vom 19.10.2023:</u> „(...) Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en). Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx (...)“</p>	Entfällt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 12	<p>Westnetz GmbH <u>Schreiben vom 08.09.2023:</u> „(...) Wir haben diese an die Fachabteilung weitergereicht und auf unsere Belange geprüft. Anbei unsere Stellungnahme: Wir haben keine Versorgungskabel im gekennzeichneten Bereich. Wir haben keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, da unsere Belange nicht berührt werden. (...)“</p>	Entfällt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.